

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Ausgegeben in Arnsberg am 25. Dezember 1993

Nr. 51

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Kreuzberg, Hellerbach, Rotschlah, St. Claas - Wasserschutzgebietsverordnung Repetal - S. 491 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Oelen, Obere und Untere Ochsenkreuzquelle - Wasserschutzgebietsverordnung „Medebachtal“ - S. 500 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Raken - Wasserschutzgebietsverordnung „Rakental“ - S. 504

Bekanntmachungen

Entscheidung zum Antrag der Ruhr-Universität Bochum, 44801 Bochum, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage S. 509

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verordnung zur Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Schloßbrunnen“ der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen S. 510 - Aufgebot der Sparkasse Altena-Nachrodt S. 512 - Aufgebote der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 512 - Aufgebote der Sparkasse Wittgenstein S. 512 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 512 - Aufgebot der Sparkasse Finnentrop S. 512 - Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 513 - Aufgebote der Stadtparkasse Herdecke S. 513 - Aufgebot der Herner Sparkasse S. 513 - Aufgebote der Sparkasse Attendorn - Lennestadt - Kirchhundem S. 513 - Aufgebot der Stadtparkasse Schmallenberg S. 513 - Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 513 - Aufgebote der Sparkasse Warstein-Rüthen S. 514 - Aufgebot der Sparkasse Werl S. 514

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

1452. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Kreuzberg, Hellerbach, Rotschlah, St. Claas - Wasserschutzgebietsverordnung Repetal -

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in der Zone III
- § 4 Schutz in der Zone II B
- § 5 Schutz in der Zone II A
- § 6 Schutz in der Zone I
- § 7 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 8 Duldungspflichten
- § 9 Genehmigungen
- § 10 Befreiungen
- § 11 Entschädigungen und Ausgleichszahlungen
- § 12 Überwachung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Andere Rechtsvorschriften
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geän-

dert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175),
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 201), wird

im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen

verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Kreuzberg, Hellerbach, Rotschlah, St. Claas der Kreiswasserwerke Olpe (Begünstigter im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engeren Schutzzone (Zonen II B und II A) und in die Fassungsgebiete (Zonen I).

(3) Es erstreckt sich auf die

- Gemarkungen Helden und Attendorn der Stadt Attendorn,
- Gemarkung Rhode der Stadt Olpe und

- Gemarkung Grevenbrück und Kirchveischede der Stadt Lennestadt.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin sind die Zone III **gelb**, die Zone II B hellgrün, die Zone II A dunkelgrün und die Zone I rot angelegt.

Übersichtskarte und Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tag des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Regierungspräsident Arnsberg
- Obere Wasserbehörde -
59817 Arnsberg
2. Oberkreisdirektor
- Untere Wasserbehörde -
57445 Olpe
3. Stadtdirektor
57428 Attendorn
4. Stadtdirektor
57342 Lennestadt
5. Stadtdirektor
57440 Olpe

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige und wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung (Pflanzenschutzmittel),
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Müllkompost,
- Fäkalien.

Zu diesen gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entspre-

chend ihrer Gefährlichkeit vom 9. März 1990 des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und die im Katalog wassergefährdender Stoffe (ausgenommen Stoffe der Klasse 0) aufgeführten **Stoffe**.

(2) Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen **zum** Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern und Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.

(4) Wassergefährliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere

- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Lackier- und Entlackungsbetriebe, andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
- chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Tankstellen, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- chemische Reinigungen,
- Chemikalienhandlungen,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kernkraftwerke,
- Metallhütten,
- Sprengstofffabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperverwertungsstellen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(5) Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

Unterirdische Lagerbehälter im Sinne dieser Verordnung sind Behälter, die vollständig im **Erdreich** eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind sowie Behälter, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleich-

gestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 3

Schutz in der Zone III

(1) In der Zone III sind genehmigungspflichtig

1. das Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
3. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen,
4. das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen,
5. das Errichten oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen: Abwasserleitungen,
6. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern, Behandeln, Abfüllen, Umschlagen oder Vertreiben wassergefährdender Stoffe, insbesondere Tankstellen, Heizöltanks, Güllebehälter,
7. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,
8. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
9. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen, das Einrichten von Hubschrauberlandeplätzen,
10. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten, soweit diese nicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 12 verboten sind,
11. Grabungen durch die das Grundwasser zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird.
ausgenommen:
Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Baugruben für Bauvorhaben.
12. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen).
13. Bohrungen aller Art.
ausgenommen:
Bohrungen für Weidebrunnen.
14. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Fischteichen,
15. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen.
16. der Kahlschlag von Wald über 1 ha oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Licht-hauung.

(2) In der Zone III sind verboten

1. das Errichten wassergefährlicher Anlagen,

2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

ausgenommen:

das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,

3. das Einleiten von Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (z. B. Versickern, Versenken oder Verrieseln),

ausgenommen:

– das Einleiten von schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

– das Einleiten von unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,

4. das Errichten oder Erweitern von Abfallentsorgungsanlagen jeder Art und von Anlagen zum Lagern von Altreifen,

ausgenommen:

das Ablagern von nicht nachteilig veränderten natürlichen Locker- und Festgesteinen,

5. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks,

6. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (siehe Gebrauchsanleitung); das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,

ausgenommen:

die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen.

7. das ungesicherte Lagern von Pflanzenschutzmitteln.

8. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, Abwasser auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen,

ausgenommen:

– das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen.

- forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung Neuartiger Waldschäden.
- 9. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,
- 10. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesicker-säfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
- 11. das Verwenden von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege-, Wasserbau, beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen und bei Geländeauffüllungen,
- 12. das Errichten oder Erweitern von Tontaubenschießstätten.
- 13. Grabungen oder die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabung), durch die das Grundwasser dauernd freigelegt oder angeschnitten wird.
- 14. Fischhaltung mit Zufütterung sowie Netz-fischhaltung,
- 15. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen.

§ 4

Schutz in der Zone II B

(1) In der Zone II B sind genehmigungspflichtig

1. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW),
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen,
3. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen sowie das Errichten von Entlastungsbauwerken von Mischwasserkanälen
4. die Sanierung von bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen,
5. das wesentliche Ändern von Abfallentsorgungsanlagen,
6. das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,
7. das Erweitern oder wesentliche Ändern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
8. das Errichten oder wesentliche Ändern von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
9. das Einleiten (Versickern) von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund,
10. Bohrungen aller Art,
ausgenommen:
Bohrungen für Weidebrunnen,
11. Sprengungen,
12. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,

13. das Umwandeln von Wald,
14. der Kahlschlag von Wald über 1 ha oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung,
15. der Bau neuer oder das wesentliche Ändern bestehender Straßen und Wege, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzter Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht,
16. das Errichten oder Erweitern von Rastanlagen, Parkplätzen oder Stellplätzen für mehr als 10 Kraftfahrzeuge,
17. Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen,
18. das Neuanlegen oder Erweitern von Gartenbaubetrieben,
19. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
20. das wesentliche Ändern von Schießstätten.

(2) In der Zone II B sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,

ausgenommen:

das Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Meß- und Regeltechnik,

3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW), wenn
 - Stoffe verwendet werden, bei denen die Gefahr der Auswaschung oder Auslaugung wassergefährdender Stoffe besteht, oder
 - das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den Zonen II B und II A hinausgeleitet wird,

ausgenommen:

schwachbelastetes Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,

4. das Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen,
ausgenommen:
 - Entlastungsbauwerke von Mischwasserkanälen,
 - die Sanierung von bestehenden Abwasserbehandlungsanlagen,
5. das Einleiten von
 - behandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer, die die Zone II A durchfließen,

- unbehandeltem Abwasser in oberirdische Gewässer,
- ausgenommen:**
das Einleiten von
- schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
 - unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
6. das Einleiten von Abwasser jeder Art oder von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund (z. B. Versickern, Versenken oder Verrieseln),
- ausgenommen:**
das Einleiten von
- schwachbelastetem Niederschlagswasser aus der Dachentwässerung,
 - unverschmutztem Abwasser, das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
7. das Errichten oder Erweitern von Abfallsorgungsanlagen jeder Art und von Anlagen zum Lagern von Altreifen,
- ausgenommen:**
das Ablagern nicht nachteilig veränderter natürlicher Locker- und Festgesteine,
8. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks,
9. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
- ausgenommen:**
- Rohrleitungen innerhalb von Wohn- und Betriebsgrundstücken, mit ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe,
 - Abwasserleitungen,
10. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe,
- ausgenommen:**
Gülle- und Jauchebehälter mit wasserundurchlässig befestigtem Abfüllplatz,
11. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,
- ausgenommen:**
- Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieselloskraftstoff, wenn der Rauminhalt der Anlage bei unterirdischen Lagerbehältern 40 000 l und bei ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 l nicht übersteigt und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden.
 - abgedichtete, eingefaßte und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,
 - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
 - gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf,
12. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; die unsachgemäße Verwendung zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus der Luft,
- ausgenommen:**
die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
13. das Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser,
14. das Aufbringen von Nährstoffträgern, z. B. Mineraldünger, Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, auf land-, forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen,
- ausgenommen:**
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfläche (Schlag) erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
 - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung Neuartiger Waldschäden,
15. das Aufbringen von flüssigen Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,
16. das Herstellen von Silagen, wenn Silagesickersäfte nicht aufgefangen und schadlos beseitigt werden,
17. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen,
18. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen wird (Intensivtierhaltung),
19. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
20. das Neuanlegen oder wesentliche Erweitern von Friedhöfen,
21. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen sowie

- das Einrichten von Hubschrauberlandeplätzen,
22. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Wirtschaftswegebau, bei Verfüllungen und Anschüttungen und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen,
 23. Grabungen durch die das Grundwasser zeitweise freigelegt oder angeschnitten wird,
ausgenommen:
Maßnahmen für das Verlegen von Post- und Stromkabeln, für das Aufstellen von Masten, das Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Baugruben für Bauvorhaben,
 24. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen),
 25. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
 26. Motorsportveranstaltungen,
 27. das Errichten oder Erweitern von Schießstätten,
 28. das Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener baulicher Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW).

§ 5

Schutz in der Zone II A

(1) In der Zone II A sind genehmigungspflichtig

1. Baumaßnahmen an Wegen, Straßen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsanlagen einschließlich Rastanlagen und Parkplätzen,
2. das Ändern oder Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse,
3. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
4. das Bauen von Wirtschaftswegen,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Postkabeln, soweit diese aufgrund privatrechtlicher Gestattungsverträge außerhalb der öffentlichen Verkehrswege verlegt sind, und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen. Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.
6. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) zum Zwecke der Verbesserung des Gewässerschutzes,
7. Erweiterungsbauten von in der Zone II A und II B gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben,

8. das Wiederherstellen von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW),
 9. die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen,
 10. der Kahlschlag von Wald über 1 ha oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Licht-hauung,
 11. Güllebehälter, Festmistlager und Silagesilos,
 12. das Veranstalten von Märkten, Volksbelustigungen oder ähnlichen Veranstaltungen,
 13. das Umwandeln von Dauergrünland (Wiesen und Weiden) in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung,
 14. das Umwandeln von Wald,
 15. das wesentliche Ändern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen
ausgenommen: Wirtschaftswege.
- (2) In der Zone II A sind verboten

1. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern wassergefährlicher Anlagen,
2. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung, Auf-, Be- oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Ablagern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten, Erweitern, wesentliche Ändern oder die Nutzungsänderung von Gebäuden im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW).
ausgenommen:
– Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern.
– Erweiterungsbauten von in der Zone II A und II B gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben,
4. das Errichten, Wiederherstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Abwasseranlagen.
ausgenommen:
Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern.
5. das Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund,
6. Abfallentsorgungsanlagen jeder Art sowie Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,
7. das Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen: Abwasserleitungen,
8. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Vertreiben, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
Gülle- und Jauchebehälter mit wasserundurchlässig befestigtem Abfüllplatz.

9. das Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Sammeln oder Lagern wassergefährdender Stoffe sowie das ungesicherte Lagern wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
- Anlagen zum Lagern von Heizöl sowie Dieselloststoff in ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern mit einem Rauminhalt bis zu 10 000 l, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Leerung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
 - abgedichtete, eingefasste und überdachte Flächen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln und mineralischem Dünger,
 - dichte Behälter zum Sammeln oder Lagern von Silagesickersäften, Jauche und Gülle,
 - gegen Auswaschungen oder Abschwemmungen gesicherte Flächen zum Sammeln oder Lagern von Stallmist, wenn die anfallenden Abwässer ordnungsgemäß beseitigt werden,
 - dichte Behälter zum Lagern geringer Mengen sonstiger wassergefährdender Stoffe für den häuslichen und landwirtschaftlichen Bedarf,
10. der Transport wassergefährdender Stoffe,
ausgenommen:
- Lieferverkehr für Ver- und Entsorgung des Schutzgebietes,
 - Durchtransport im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung,
11. Silagemieten,
ausgenommen:
- Rundballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren,
12. das Verwenden von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln; das unsachgemäße Verwenden zugelassener Mittel dieser Art und deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
ausgenommen:
- die forstwirtschaftliche Anwendung von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen bei Einhaltung eines Abstandsstreifens von 30 m zur Wasserschutzzone I,
13. das Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalien und Abwasser,
14. das Aufbringen sonstiger Nährstoffträger wie z. B. Gülle, Jauche, Mineraldünger, Festmist, Silagesickersaft, Kompost auf land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen,
ausgenommen:
- das Aufbringen von Nährstoffträgern zum Zwecke der Düngung nach einem unter Beachtung der Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für jedes Wirtschaftsjahr und jede Wirtschaftsfäche (Schlag) erstellten Stickstoff-Düngeplan; darin sind unter Berücksichtigung aller Nährstoffeinträge, des Nährstoffangebotes im Boden und des Nährstoffbedarfes der Pflanzen die einzelnen Nährstoffgaben einschließlich der mengenmäßigen und zeitlichen Verteilung festzulegen; Stickstoff-Düngeplan und Beratungsempfehlungen haben den besonderen Schutz der Gewässer zu berücksichtigen,
 - forstliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung Neuartiger Waldschäden,
15. das Aufbringen von Nährstoffträgern bei der Besorgung der Abschwemmung,
16. Intensivbeweidung und Pferche,
17. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen wird (Intensivtierhaltung),
18. das Neuanlegen oder Erweitern von Intensivkulturen und Gartenbaubetrieben,
19. das Neuanlegen oder Erweitern von Kleingartenanlagen,
20. das Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen,
21. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen sowie das Einrichten von Hubschrauberlandeplätzen,
22. das Bauen oder Erweitern von Wegen, Straßen, Bahnanlagen, Rastanlagen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsanlagen,
ausgenommen: Wirtschaftswege,
23. das Errichten von Anlagen zum Güterumschlag,
24. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Abgrabungen), Erdaufschlüsse oder Bodeneingriffe jeder Art, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
ausgenommen:
- die ordnungsgemäße, den besonderen Schutz der Gewässer berücksichtigende land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung,
 - Unterhaltungsmaßnahmen an Post- und Stromkabeln sowie an Ver- und Entsorgungsleitungen,
25. das Anlegen oder wesentliche Verändern von Fischteichen sowie das Betreiben von Netzfischhaltung,
26. das Anlegen von Gräben oder oberirdischen Gewässern, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind, und das Anlegen von Gräben mit Fließrichtung zur Zone I,
27. das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenolhaltige Stoffe im Wasser- und Wirtschaftswegebau, bei Verfüllungen und Anschüttungen und beim Errichten oder Erweitern von Lärmschutzwällen.

28. Bohrungen aller Art,
ausgenommen: Weidebrunnen,
29. Sprengungen,
30. das Errichten von Heizungs- und Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundwassertemperatur ausnutzen (Wärmepumpen),
31. Zelten und Lagern,
32. Motorsportveranstaltungen,
33. Waschen von Fahrzeugen und Ölwechsel außerhalb dafür geeigneter Flächen,
34. das Errichten, Erweitern oder wesentliche Ändern von Schießstätten,
35. das Einrichten von Baustellen, soweit hierbei Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden.

§ 6

Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen,

(2) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

ausgenommen:

Maßnahmen zur Wartung, Instandhaltung oder Störungsbeseitigung an der Hochspannungsfreileitung der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerke AG. **Die Arbeiten sind mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwerksbetreiber abzustimmen.**

(3) Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und jegliche Düngung sind verboten.

§ 7

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 8

Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts im

Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben jedoch zu dulden, daß solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben darüberhinaus zu dulden,

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen,
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen und
7. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen.

(4) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 bis Abs. 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen gegebenenfalls auch andere Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen bekannt zu geben. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt, das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

§ 9

Genehmigungen

(1) Über Genehmigungen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 entscheidet die Untere Wasserbehörde.

(2) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Genehmigungsantrag (4fach) soll alle Unterlagen (Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise) enthalten, die zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Unvollständige Anträge können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen.

(4) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch anderer Träger öffentlicher Belange (z. B. Landwirtschaftskammer, Forstamt), ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, entscheidet das Bergamt als Untere Wasserbehörde.

Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Bei Vorhaben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Weisung mit dem Regierungspräsidenten abzustimmen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Wasserwerksbetreiber, das Staatliche Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft und, soweit beteiligt Träger öffentlicher Belange oder das Bergamt, erhalten Abschriften nachrichtlich zur Kenntnis.

(5) Genehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie können zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet und bei Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar war. Genehmigungen können für eine bestimmte Anzahl zukünftiger einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Genehmigungen erlöschen, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

(7) Bei allen Entscheidungen ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 10

Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und § 6 dieser Verordnung Befreiungen erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen und die Abweichungen mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar sind.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber können auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiungen von Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerks erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 9 entsprechend.

§ 11

Entschädigungen und Ausgleichszahlungen

(1) Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, befindet die Obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung

gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG, § 15 Abs. 2 und §§ 134 und 135 LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auf Antrag eines Beteiligten durch die Obere Wasserbehörde gemäß § 19 Abs. 4 WHG, § 15 Abs. 2 und 3 LWG ein angemessener Ausgleich festzusetzen, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht.

Der Antrag setzt voraus, daß die Beteiligten sich ernsthaft um eine gütliche Einigung vergeblich bemüht haben.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasser- schutzgebiet sind von Amts wegen durch die Untere Wasserbehörde – ggf. unter Beteiligung des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft zu überprüfen und zu überwachen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne Genehmigung nach § 9 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG oder § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 oder § 6 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne Befreiung nach § 10 vornimmt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnberg in Kraft und gilt 40 Jahre.

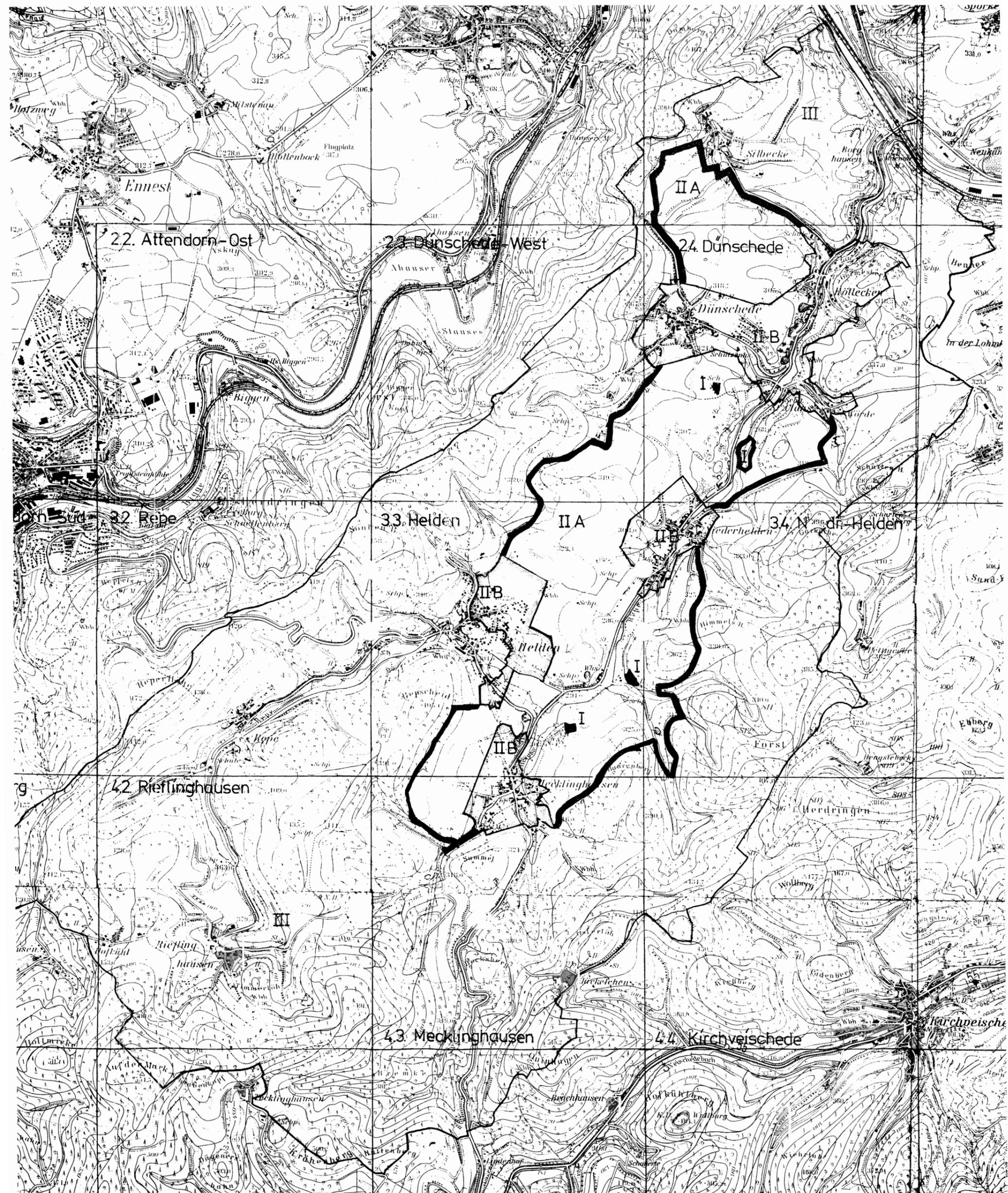
Arnsberg, den 6. 12. 1993

54.1.11-I 966/562

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

gez. Berve

(Regierungspräsidentin)



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Ausgegeben in Arnsberg am 5. März 1994

Nr. 9

Inhalt:

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörde

Nivellistische Vermessungen im Regierungsbezirk Arnsberg S. 83

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnungen

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Kreuzberg, Hellerbach, Rotschlah, St. Claas - Wasserschutzgebietsverordnung Repetal - vom 6. 12. 1993 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 51 vom 25. Dezember 1993 - S. 83

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 84 - desgl. S. 84 - Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II S. 84

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 84 - Verlust- und Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen S. 85 - Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Kreuztal S. 85 - Öffentliche Zustellung S. 85 - Aufgebot der Sparkasse Arnsberg-Sundern S. 85 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 85 - Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 85 - Aufgebot der Stadtsparkasse Kreuztal S. 85 - Aufgebot der Sparkasse Attendorf - Lennestadt - Kirchhundem S. 86 - Aufgebot der Stadtsparkasse Marsberg S. 86 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 86 - Aufgebot der Städtischen Sparkasse zu Schwelm S. 86 - Aufgebote der Sparkasse Soest S. 86

A

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

221. Nivellistische Vermessungen im Regierungsbezirk Arnsberg

Landesvermessungsamt Bonn, im Februar 1994
Nordrhein-Westfalen

In den Monaten Februar bis Juni 1994 führt das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen im Kreis Unna und in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund, Hamm, Herne nivellistische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Höhenfestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Höhenfestpunkte, auch Nivellementpunkte (NivP) genannt, bilden die Grundlage für die Eintragung von Höhenangaben und die Darstellung von Geländeerhebungen in Landkarten und Lageplänen aller Art; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, den mit den nivellistischen Vermessungen beauftragten Personen und seinen Mitarbeitern beim Ausführen ihres Auftrages die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken, auf die sich die Höhenangaben beziehen.

Die Nivellementpunkte werden in der Regel an Außenwänden dauerhafter, standsicherer Gebäude durch Einbringen von Metallbolzen festgelegt; in offenem Gelände tragen Granit- und Betonpfeiler einen solchen Bolzen und sind meist bodengleich in das Erdreich gesetzt. Über das Anbringen derartiger Vermessungsmarken werden

die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unterrichtet und erhalten das „Merkblatt über die Bedeutung und den Schutz der Nivellementpunkte“. Damit ist die Bitte verbunden, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemand durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Die Katasterbehörden sowie die kreisangehörigen Gemeinden werden gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich Beginn und Bedeutung der nivellistischen Arbeiten in geeigneter Form bekanntzumachen.

Abl. Reg. Abg. 1994, S. 83

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

VERORDNUNGEN

222. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Berichtigung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Kreuzberg, Hellerbach, Rotschlah, St. Claas - Wasserschutzgebietsverordnung Repetal - vom 6. 12. 1993 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 51 vom 25. Dezember 1993 - Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564),

- der §§ 14, 15, 116, 117, 136, 137, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1992 (GV. NW. S. 175),

- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446),

wird verordnet:

§ 1

Die von den Festsetzungen der gültigen Schutzgebietskarte (Maßstab 1 : 5000) abweichende Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25 000) wird hiermit berichtet.

Die berichtigte Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung. Sie liegt vom Tag des Inkrafttretens bei den in der Wasserschutzgebietsverordnung Repetal genannten Behörden (§ 1 Abs. 4) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Arnsberg, den 15. 2. 1994

Az.: 54.1.11 - I 966.562

Der Regierungspräsident
als obere Wasserbehörde

gez. R. Berve

(Regierungspräsidentin)

Abl. Reg. Abg. 1994, S. 83

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

223. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Der Regierungspräsident Arnsberg, 23. 2. 1994
33.2416

Auf Antrag habe ich dem Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Max Gatzke in Lünen unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Vermessungsgenehmigung II nach Nr. 5 (1) des RdErlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten vom 5. 4. 1962, zuletzt geändert durch RdErl. des Innenministers vom 30. 6. 1982 (SMBl. NW. 71342) für

den Vermessungstechniker Henry Tiefensee erteilt. Die Genehmigung gilt ab 1. 3. 1994.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1994, S. 84

224. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Der Regierungspräsident Arnsberg, 22. 2. 1994
33.2416

Auf Antrag habe ich dem Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerd Abshoff in Hamm unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Vermessungsgenehmigung II nach Nr. 5 (1) des RdErlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentl. Arbeiten vom 5. 4. 1962, zuletzt geändert durch RdErl. des Innenministers vom 30. 6. 1982 (SMBl. NW. 71342) für die Dipl.-Ing. Petra Geiling erteilt. Die Genehmigung gilt ab 1. 3. 1994.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1994, S. 84

225. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II

Der Regierungspräsident Arnsberg, 23. 2. 1994
33.2416

Der Vermessungstechniker Henry Tiefensee ist am 11. 2. 1994 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Wolfgang Grimberg in Bochum ausgeschieden.

Die mit meiner Verfügung vom 22. 6. 1993 erteilte Vermessungsgenehmigung II ist damit erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1994, S. 84



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

226. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bereitschaftspolizei Bochum, 22. 2. 1994
Nordrhein-Westfalen
Abteilung II
S I/S V - 1504

Der Dienstausweis Nr. II/2628 des PM-Anwärters Jörg Welling, ausgestellt am 10. 2. 1992 von der Bereitschaftspolizei NW Abteilung II Bochum/Essen, ist in Verlust geraten.

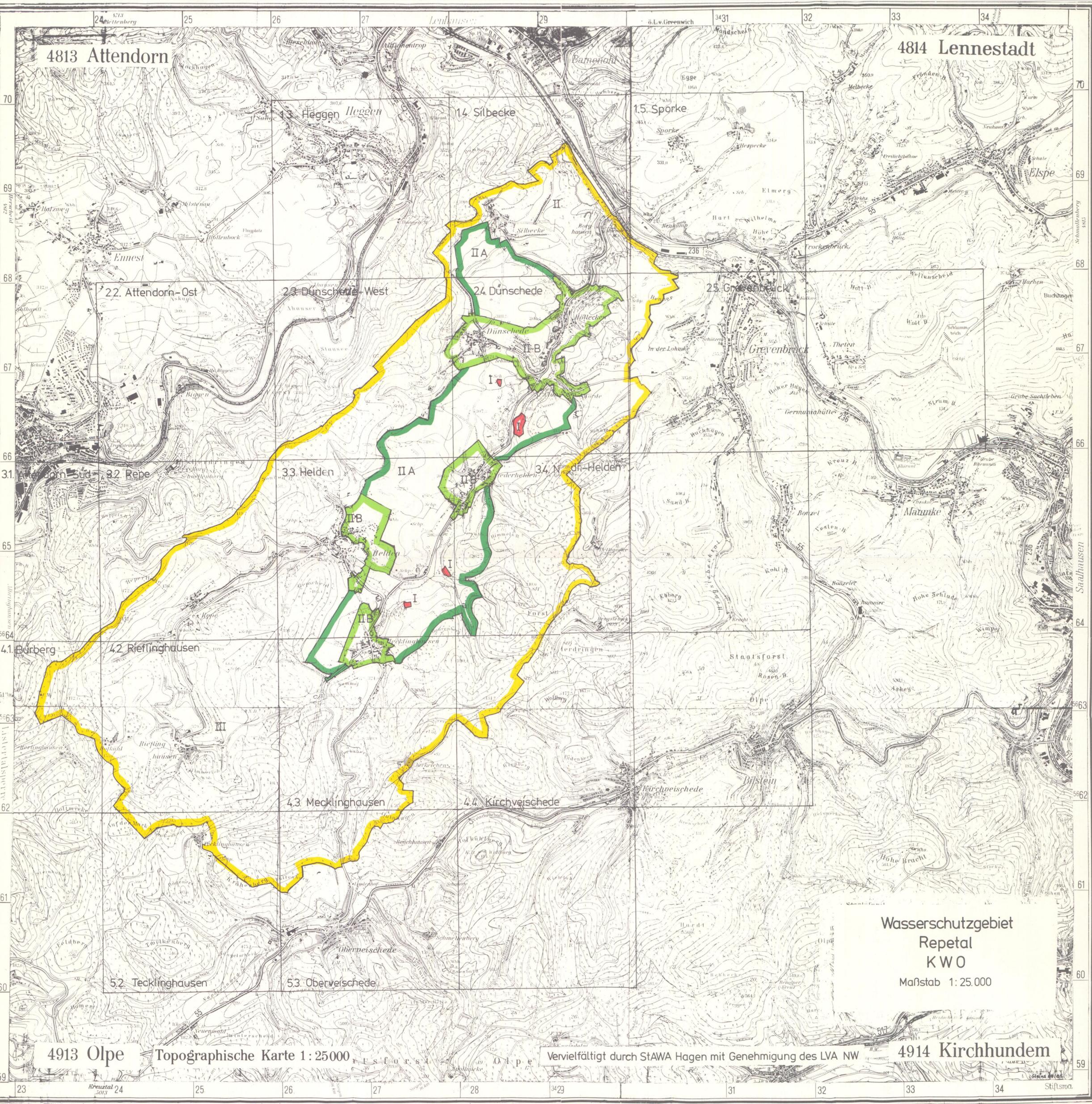
Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

gez. Pesch

Abl. Reg. Abg. 1994, S. 84

4813 Attendorn

4814 Lennestadt



Wasserschutzbereich
 Repetal
 KWO
 Maßstab 1:25.000

4913 Olpe

Topographische Karte 1:25000

Vervielfältigt durch StAWA Hagen mit Genehmigung des LVA NW

4914 Kirchhundem